

Fr. Mag.<sup>a</sup> Doris Täubel-Weinreich  
Präsidentin der Familienrichter

## Besuchsrecht und Obsorge versus Elternentfremdungssyndrom

Offener Brief, November 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Hier meine Bitte:

Nachdem ich aufmerksam die Diskussionen zu einem neuen Besuchs- und Obsorgerecht verfolge, wo den Vätern getrennter Familien ein sinnvolles Besuchsrecht eingeräumt werden könnte, wie etwa ein Minimum von zwei Wochenenden pro Monat, so stelle ich doch mit großem Bedauern fest, dass offensichtlich die *Kernproblematik* eines großen Teils der betroffenen Kinder und Väter in Österreich nicht diskutiert wird. Besuchsrecht und Obsorge Streitigkeiten vor Gericht beruhen in den meisten Fällen nicht auf einem Elternstreit oder sogenannten Rosenkrieg, sondern haben ein psychiatrisches Syndrom zur Grundlage, das sogenannte PA-Syndrom oder Elternentfremdungssyndrom (GARDNER W, 1998).

Wer sonst als sich ins Unrecht gesetzte Elternteile würde ein Gericht beanspruchen?

Dieses Syndrom, das zwar von einem Elternteil ausgeht, betrifft aber die gesamte Familie oder Noch-Familie: den obsorgeinnehabenden Elternteil, der *mit Gewalt* versucht, das Kind vollständig an sich zu ziehen, eine Verleumdungskampagne gegen den besuchsberechtigten Elternteil unternimmt, bei der er Behörde und Gericht einbindet und das Kind zu einem Opfer macht, das sich nicht wehren kann.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Psychische Gewalt ist in Österreich seit 1989 verboten. KINDERRECHTSRESOLUTION, Art 19:  
(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, ..... zu schützen.  
(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen ..... dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung.

## Offensichtlich fehlen beratende Experten

Offensichtlich fehlen beratende Experten, die dieses seit 15 Jahren in der medizinisch-psychiatrischen Literatur gut beschriebene Krankheitsbild *psychischer Kindesmisshandlung* in die Diskussion einbringen müssten, denn es steht der Pathogenität sexueller Misshandlungen - vorwiegend von Männern ausgeübt - bzgl. seiner schweren Folgeschäden um nichts nach und wird in den anstehenden Diskussionen kaum erwähnt. Und es kann - offensichtlich weit verbreitet - sowohl durch Unkenntnis der Psychodynamik als auch durch Ignoranz oder Überforderung der Verantwortlichen (Jugendwohlfahrt, Sachverständige, Richter) bis heute von prädestinierten Elternteilen mit Leichtigkeit ausgeübt werden.<sup>2</sup> Dabei übernehmen in einer zweiten Phase die Behörden, Sachverständigen und Richter die Interessen des manipulierenden Elternteils und unterstützen zum Teil massiv dessen Symbiose mit dem Kind und die Ausgrenzung des besuchsberechtigten Elternteils (ANDRITZKY W, 2002).

Die Entwicklungs- und Gesundheitsschäden, die hier durch raffinierten Missbrauch des Kindes verursacht werden, sind enorm.

Man bedenke, dass hier in offensichtlicher Unkenntnis des Syndroms pro Fall 1000e Seiten an Akten sowohl bei Gericht wie Jugendamt entstehen können und die Prozesse - oft ohne Licht in die Geschehnisse zu bringen - sich über viele Jahre dahinziehen, wobei die Kinder beständiger Entfremdung über eine Art psychischer Folter ausgesetzt sind. Dabei wird die tiefemotionale, vitale und international durch die Kinderrechte (Europäische Menschenrechts-Kommission, EMRK) geschützte Beziehung zum zweiten Elternteil zerbrochen - Schlüsselsymptom der Auswirkungen dieser psychischen Gewalt ist ja, dass das Kind den Kontakt mit dem zweiten Elternteil zunehmend ablehnt ohne dies schlüssig begründen zu können.<sup>3</sup> Dies bedeutet eine Neurotisierung, weil tief ins Unbewusste verdrängte Gefühle - die ursprünglich gute Beziehung zum zweiten Elternteil - nicht mehr erinnert werden dürfen. Die für das Kind zur Ganzwerdung so wichtigen Erlebnisse auch mit

---

<sup>2</sup> Art 3. (1) Wohl des Kindes (2) Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- u. Verwaltungsmaßnahmen. (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

<sup>3</sup> Art 5. Rechte und Pflichten der Eltern (...), das Kind in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Und Artikel 6. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes.

Art 19. Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung.

einem zweiten vorhandenen Elternteil sind abgespalten, verlorengegangen, von der Erinnerung her nicht mehr erreichbar - ein tiefer Riss zieht sich durch die Seele des Kindes (siehe Beispiele für Spaltung, sogenannte Dissoziationen). Positive Erlebnisse, die Erlaubnis mit dem zweiten Elternteil etwas zu unternehmen, die wichtige Identifizierung mit diesem zur Entwicklung einer Ich-Reife werden per Drill, Sanktionen und raffinierten Misshandlungsprozeduren abgespalten, die Erinnerung an frühere Zeiten ist schmerzhaft und wirkt wie eine Wunde, die man vermeidet zu berühren. Die Erinnerung ist auch konfliktbelastet, da sie stets mit der Erinnerung an Sanktionen und der Bestrafung für die vom Kind ursprünglich gewollte Beziehung zum anderen Elternteil *zusammen* im Bewusstsein auftauchen würde - sie wird automatisch vermieden. - Daher sieht die Gesetzeslage auch in Österreich vor, dass das Kind für den oft zu kurz und zu selten erlaubten Besuch vorbereitet werden muss und Gelegenheit haben müsse, die Erlebnisse zu verarbeiten (Oberster Gerichtshof, OGH, §148 Abs 1 ABGB, Art 8 EMRK).

Wenn das Wohl des Kindes auf diese Weise respektiert würde, warum beklagen sich dann tausende Väter und gründen sogenannte Vätervereine?

3705 OGH:

Das Besuchsrecht § 148 Abs 1 ABGB

ist ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung und ein allgemein anzuerkennendes, unter dem Schutz des Art 8 EMRK stehendes Menschenrecht.

Gesetze: § 148 Abs 1 ABGB, Art 8 EMRK.

.... Der obsorgeberechtigte Elternteil ist dem Kind gegenüber dessen Wohl verpflichtet, es unter Vermeidung jeglicher negativer Beeinflussung bestmöglich auf die Besuche des nicht obsorgeberechtigten Elternteils vorzubereiten und die Kontakte mit ihm sodann unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu verarbeiten.

Die Belastung der Gerichte durch hier fachlich unerkannte und unaufgearbeitete Fälle dieser psychischen Misshandlungsform scheint enorm zu sein, etliche Väter-Organisationen haben sich gebildet, um auf das Problem dieser Form *psychischer Kindesmisshandlung* aufmerksam zu machen. Die Fehlgutachten, die offensichtlich auch auf der Basis grob mangelnder Fachkompetenz von Sozialarbeitern wie Gutachtern entstehen, sind beachtenswert (ART 3, KINDERRECHTSRESOLUTION). Die quantitative Aufstockung von Mitarbeitern der JWF oder der Kinder-Jugendanwaltschaft, KiJA bringt keine Änderung und keinerlei Hilfe für die hier in diesem vulnerablen Bereich ungesehenen Kinder, sondern verstärkt *bei Unkenntnis des Syndroms* deren Abdrängung in die Isolation. Hier werden durch Fehlbeurteilungen geradezu Alibi-Gutachten für den misshandelnden Elternteil geschaffen. Moralisches Fehlverhalten wird damit ignoriert, entschuldigt oder relativiert.

Gerade bei der KiJA, die die "Stimme des Kindes" vor Gericht interpretieren soll, werden bei fehlender Fachkompetenz die amoralischen Interessen und die Stimme der Mutter/des

Vaters wiedergegeben: beim fortgeschrittenen PAS genügen geringe Suggestionen des Elternteils, mit dem das Kind in Symbiose lebt und dem es alleine ausgeliefert ist, um die Interessen dieses Elternteils zu verbalisieren (Stadien bei PAS, ANDRITZKY W, 2002).

Im folgenden beschreibe ich Misshandlungsprozeduren, die bei der Erforschung dieses Syndroms sichtbar werden und Teil der medizinisch-psychiatrischen Literatur sind

## MISSHANDLUNGSPROZEDUREN<sup>4</sup>, Art 19, Art 37 (Beispiele)

### 1) Panikzustände den ganzen Nachmittag nach Absage eines Samstags

Das Kind war abtransportiert, und die Mutter hat ihm dazu erklärt, dass der Vater das Kind vergessen habe -- daraufhin Panikzustände den ganzen nächsten Besuchsnachmittag.

Das Kind hat den gesamten folgenden Besuchsnachmittag starke Ängste und Panikzustände. Nach drei Stunden erklärt es schließlich, dass die Mutter ihm gesagt habe, „der Vater habe sie zum Wochenende vergessen“. Um dem Kind das vorzutäuschen, wurde es am Besuchstag zur Großmutter gebracht.

Immer wieder erklärt das Kind hartnäckig, dass die Mutter gesagt hätte, dass der Vater es vergessen habe! "Aber die Mama sagt das!"

Das Kind lächelt hingegen immer, wenn der Vater ihr sagt, dass er es doch jeden Tag anrufe (auf diese Weise geht dies sechs Minuten - die Spaltungs-Folgen am Kind sind deutlich festgehalten und dokumentiert und zeigen wie das Kind kämpft die Lügen der Mutter und die Beruhigung durch den Vater zu vereinen, was kaum gelingt).

Aber das Kind sagt immer wieder: "Du hast mich vergessen."

Nachdem der Vater dem irreführten, desorientierten und schwer verängstigten Kind eine Stunde vor Besuchszeit-Ende mit großer Mühe die Ängste nehmen konnte, ist es frei und wieder begeistert: Es will in der letzten halben Stunde der Besuchszeit zum Spielplatz, weil sie dort schon so lange nicht mehr war und weder die Mama, noch der Opa, mit ihm zum Spielplatz gingen.

### 2) Den Papa anrufen und das Kind zwei Minuten ins Telefon hineinweinen lassen. Dann: "Hast du dem Papa sonst noch was zu sagen?" und auflegen.

<sup>4</sup> Kinderrechtsresolution Artikel 37. Die Vertragsstaaten stellen sicher, a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird.

**EMRK Artikel 3. Verbot der Folter.** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

(Bei zitierten Fällen wurden bei Daten geringfügige Änderungen vorgenommen, um die Identität der Betroffenen nicht preiszugeben.)

### 3) Zu weit hinausgeschwommen

Im Urlaub sei der Vater einmal zu weit vom Sohn weggeschwommen, worauf der Sohn sehr stolz war. Die Mutter deutet dies als Vernachlässigung, daher erreicht sie im Einvernehmen mit der JWF ausschließlich Besuchsmöglichkeiten im Besuchscafe - die JWF ignoriert die Darstellung des Vaters, der auch Zeugen hätte.

### 4) "Es wird keine Weihnachten und keinen Geburtstag geben!"

"Es wird keine Weihnachten und keinen Geburtstag geben! - Du weist genau wie er auf dich wartet!" - Die Mutter zieht diese Prozedur mit Hilfe der JWF 10 Jahre lang durch.

## FOLGEN: SPALTUNGSERSCHINUNGEN (sog. DISSOZIATIONEN), Beispiele

1) Nach einer langen Weihnachtspause ist das Kind in anhaltender Panik und verwirrt und erklärt dem Besuchsberechtigten immer wieder, ich lieb dich nicht, gleichzeitig verlangt es am Schoß gehalten und gefüttert zu werden.

2) Das 4-jährige Kind will nicht nach Hause und wehrt sich zurückgebracht zu werden – gleichzeitig schlägt es auf den Besuchsberechtigten ein und erklärt: „die Mama sagt: du bist böse!“

## Behandlungsbedürftige Erkrankung<sup>5</sup> (in Beziehung zu PAS)

Das gültige Diagnosemodell der WHO (Internat. Classification of Diseases, ICD10 F43.1) beschreibt die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS als wichtigste medizinische und psychologische Form der Traumatisierung. Bei der PTBS kommt es **zum verstärktem Auftreten und Anhalten von psychologischen Symptomen**, die für sich gesehen eine durchaus nachvollziehbare **Reaktion auf eine bedrohliche Situation** darstellen können, durch ihre Intensität und Dauer aber zu schweren Leiden und damit zu einer behandlungsbedürftigen Erkrankung führen können.

PSYCHOPRAXIS 3/2004

### Symptome der PTBS

#### 1. Sich aufdrängende Erinnerungen an die erlebte Bedrohung,

2. Vermeidung: bei der PTBS kommt es zu einer so **tiefgreifenden Verunsicherung unter Einschränkung der Lebensführung**, indem die entstandene Grundangst sich fixiert oder ausbreitet und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann.

---

<sup>5</sup> Artikel 24 (1) Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. b) sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten.

**Dissoziation** ist eine häufige ebenfalls primär adaptive Reaktion (Campfield 1996) besonders auf **länger anhaltende Bedrohung und Gewalt**. Dissoziative Symptome führen zu psychischer „Abwesenheit“ mit einer Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit, Wahrnehmung und der aktiven Umweltorientierung.

GRIFFIN 1997, FEENY 2000

Ärztemagazin 43/2007

Für die Diagnose einer PTBS müssen aber als Symptome Intrusionen, **traumabezogene Vermeidung** und massives autonomes Hyperarousal für die Dauer von mindestens 4 Wochen vorliegen. Bestehen Symptome länger als 3 Monate nimmt die Krankheit einen chronischen Verlauf. Das Zeitkriterium ist sehr wichtig, wird der Patient nach Traumaexposition nicht behandelt ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass er nach 2 oder auch 3 Jahren weiter hin leidet,“

KAPFHAMMER, Vorstand psychiatrischen Klinik der Universitätsklinik Graz

## **Kampagne gegen den zweiten Elternteil, Belügen des Kindes**

Gleich dem schwachen Immunsystem eines Kranken übernehmen hier Behörde und Gerichte die Fehlinformationen und Falschangaben (WALSH UND BONE, 1997) eines psychisch kranken Elternteils - wer sonst quält ein Kind? - und helfen das Kind vom zweiten Elternteil regelrecht abzutrennen. Viele Väter/Mütter sehen auf Grund solcher Verfahrensweisen ihre Kinder seit Jahren nicht mehr. Eine Fehlinformation, ausgehend vom krankhaften Alleinanspruch des obsorgeinnehabenden Elternteils (ähnlich der Fehlinformation einer Krebszelle) breitet sich unverstanden und ungeprüft auf Behörden, Sachverständige und Richter aus, und geben diese das Kind dem meist sozial schwächeren misshandelnden Elternteil preis (ANDRITZKY W, 2002).

Anstatt dem Misshandler Paroli zu bieten, sich ihm gegenüber zu behaupten und Grenzen zu setzen, unterstützen die Behörden in den zahlreich beschriebenen Fällen den das Kind missbrauchenden Elternteil (ART 3, KINDERRECHTSRESOLUTION).

In aufgeschlossenen Gesellschaften wird das Elternentfremdungssyndrom bereits strafrechtlich verfolgt. Ich erwähne die Ratifizierung eines Gesetzes der Brasilianischen Regierung 2010, wo sowohl die Entfremdung des Kindes wie auch die Kampagne gegen den zweiten Elternteil strafrechtlich verfolgt werden können (ANHANG). Ähnlich handelt man seit langer Zeit in Kalifornien, ansatzweise in der BRD, wo man in Anlehnung an das Cochheimer Modell respektiert, dass das Kind ein Recht auf beide Elternteile besitzt. Folglich werden dann Prozesse derart geführt, dass sich die Behörden und Gerichte von den Falschangaben des das Kind missbrauchenden Elternteiles nicht beeinflussen lassen.

Schon der Alleinanspruch auf ein Kind weist auf ein Elternentfremdungssyndrom hin

WALSH und BONE (1997) warnen: "Make no mistake about it: individuals with PAS will and do lie. They leave out ... pertinent details or they maneuver the facts in such a manner to create an entirely false impression."

D.h. der manipulierende Elternteil gibt einen völlig falschen Eindruck der Verhältnisse wieder.

KRUPINSKY M, forensische Medizin Würzburg, fordert ein besonderes Augenmerk zu haben bei Diskrepanzen zu mütterlichen Berichten. Ja, schon der Alleinanspruch auf ein Kind genügt, um an ein Elternentfremdungssyndrom zu denken.

Insbesondere im Kontakt zu Müttern, welche Probleme mit dem Loslassen und der Individuation der Tochter haben, benötigen diese den Vater, um die symbiotische Bindung zur Mutter aufzulösen und eine eigene Identität entwickeln zu können (GLICKAUF-HUGHES und MEHLMANN, 1998).

## **PAS ist kein Elternstreit**

**Das PA-Syndrom ist ein separates Krankheitsbild,  
eine Sonderform der psychischen Kindesmisshandlung,  
wobei der Elternteil, der die Obsorge besitzt, das Kind in krankhafter Weise an sich bindet,  
es missbraucht und mit allen erdenklichen Mitteln  
die Beziehung zum besuchsberechtigten Elternteil zu zerstören versucht.**

Dabei wird eine vitale und meist tiefemotionale Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil von einem in der Tat psychisch kranken obsorgeberechtigten Elternteil zerbrochen und das Kind häufig schweren Misshandlungen, oft auch der Instrumentalisierung über Krankheiten, ausgesetzt. Die psychischen und auch somatischen Schäden, die Entwicklungsrückstände und Auswirkungen im sozialen Leben dieser Kinder können enorm sein (**Artikel 19. Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung**).

## **PAS ist vergleichbar dem sexuellen Missbrauch**

Das meist von Frauen ausgeübte PA-Syndrom und die Instrumentalisierung des Kindes mittels psychischer Gewalt - worauf ich kurz eingegangen bin – hat ähnlich schwere Auswirkungen wie der sexuelle Missbrauch, welcher hauptsächlich von Seiten der Männer durchgeführt wird. Die Misshandlungsprozeduren und Ideen solch psychisch kranker

Elternteile, die ihrem Wesen nach handeln "wie Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung" (ANDRITZKY 2002), sind ohne Zahl und können auch folterartige und dem Kind gegenüber skrupellose Prozeduren beinhalten, mit dem Ziel den Willen des Kindes zu brechen. Sie werden so lange durchgeführt, bis das Kind von sich aus äußert nicht mehr zum zweiten Elternteil Kontakt haben zu wollen, ohne dies begründen zu können. Beide, sowohl das Kind als der Vater/die Mutter werden hier laufend Hochspannungssituationen ausgesetzt, so dass Berührungsängste, Vermeidungssituationen, ein Wunsch diesen Schikanen auszuweichen, notwendigerweise entstehen müssen.

Dabei wird parallel eine Kampagne gegen den Vater/die Mutter geführt, wobei diese(r) denunziert, verleumdet und in seinen/ihrer Ruf geschädigt wird und sich diese Kampagne auch gegen Freunde und emotionale Beziehungspersonen des Kindes aus dem Kreise des Vaters/der Mutter richten kann.

### **Rotes Kreuz, Menschenrechte<sup>6</sup> und PAS**

Überlegt man, dass das Rote Kreuz bis vor kurzem Jahrzehnte lange Trennungsschicksale von Verwandten als Folge des Krieges mühselig aufzulösen versuchte und diese Personen zusammen führte, so stellt PAS ein Syndrom dar, wo der vitale Kontakt von kleinen Kindern zu einem der Elternteile zerbrochen wird und dieses Ansinnen mit Hilfe der Behörden (durch Wegschauen oder sogar durch Unterstützung des manipulierenden Elternteils) und der Gerichte laufend stattfindet. Mehrere Vätervereine haben sich in Österreich aufgrund dieses Krankheitsbildes gegründet und versuchen relativ erfolglos den Behörden, Sachverständigen und Richtern die schmerzlichen, höchst destruktiven und moralisch verwerflichen Prozesse erfolglos zu vermitteln.

### **Das PA-Syndrom bricht den Willen des Kindes und vereitelt die Identifikationsmöglichkeit mit dem zweiten Elternteil**

Nicht nur stellt das PA-Syndrom ein Pendant zur sexuellen Misshandlung von Kindern durch Männer dar, sondern ist auch vergleichbar mit der schmerzlichen Entwurzelung von in Österreich über Jahrzehnte verwurzelter und gut integrierter Familien, die per Asylgesetz in

---

<sup>6</sup> EMRK; KINDERRECHTSRESOLUTION: PAS inkludiert immer eine massive Verletzung der Menschenrechte.



ihr Ursprungsland zurück geschickt werden, ohne die emotionalen Bindungen dieser hier aufgewachsenen Kinder im geringsten zu bedenken und zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, im Namen der Vätervereine ersuche ich Sie als Vorsitzende der österreichischen Familienrichter, eine dringende öffentliche Diskussion zu ermöglichen, damit auch in Österreich ein zeitgenössisches Familienbild geschaffen werden kann, das dazu dienen muss, eine Unterscheidung zu treffen zwischen einem normalen Elternstreit und der ausgesprochenen *psychischen Misshandlung minderjähriger* Kinder, welche schwerste Schäden für deren Entwicklung und Gesundheit nach sich zieht.

In Erwartung Ihrer geschätzten Meinung  
verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Dietmar Payrhuber

Salzburg, 1. Dezember 2010

Nachwort

## Seelische Grausamkeit

**Bei Kindern haben insbesondere seelische Grausamkeit** und schwere Vernachlässigung durch wichtige Bezugspersonen, vor allem, wenn diese sehr früh in der Kindheit beginnen und wiederholt erlebt werden, **eine verheerende Wirkung**. Es ist an den Folgen zu erkennen ob ein schlimmes Erlebnis für die jeweilige Person dramatisch oder traumatisch gewesen ist.

Typische Symptome von Traumastörungen sind sich ungewollt aufdrängende Traumaeinprägungen, Flash backs, **daher zum Teil ausgeprägtes Vermeidungsverhalten und Verschweigen**.

Derartige Speicherungen sind häufig völlig losgelöst von bewussten Zusammenhängen.

Kinder und Jugendliche folgen in ihrer Symptomatik häufig nicht der üblichen PTBS laut ICD-10, daher werden **Traumafolgestörungen in manchen Fällen lange unerkannt bleiben und können chronifizieren**. Die Kinder zeigen ihre tiefe Irritation ..... oftmals durch Störungen des sozialen Verhaltens .... sowie dissoziative und Borderline Störungen .... langfristig entstehen Krankheitsbilder wie depressive Zustände wie Rückzug, Phobien, chronische Vermeidungs- und Abwesenheitszustände, psychosomatische Zustände, Reizenierung des Traumas ...

Fragmente aus Serie Pädiatrie, 2008: **VAVRIK**, Wien

Seit 1989 ist in unserem Land jede Form der körperlichen und seelischen Gewaltanwendung an Kindern verboten. A. KDOLSKY, 2008.

---

ANHANG:

BRASILIANISCHES GESETZ, Elternentfremdungssyndrom aus politisch-juristischer Sicht

Anbei noch ZWEI LINKS mit bereits ausgearbeiteter Rechtsprechung in Deutschland und einem Modell zur Intervention. Habe beides gelesen und es deshalb angegeben, weil

1. diese, sehr geehrte Frau Mag. Täubel-Weinreich, die Tiefe des Problems zeigen und Ihre Recherchen zu dem Thema abkürzen mögen und
2. aufzeigen, dass es bereits seit Langem Wege gibt, die offenbar hierzulande nicht gelesen und schon gar nicht beachtet werden.

<http://www.pappa.com/recht/pas/pasfisch.html>

[http://www.pappa.com/recht/urt/pas\\_urt.htm](http://www.pappa.com/recht/urt/pas_urt.htm)

Deutsche Rechtsprechung zur Eltern-Kind-Entfremdung (PAS), auch als ANLAGE.

LITERATUR: GARDNER R, 1998; ANDRITZKY W, 2002; WALSH MR, BONE JM 1997; HEYNE C 1993, GLICKAUF-HUGHES, MEHLMANN, 1998, VARVIK K. 2008.